

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 50

Artikel: Bericht über die Schiessschule zu Hythe : Instruktion und Organisation
des Schiessens in der englischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lamoriciere, Pimodan, de Flotte, Schmidt, von Meckel, Rüstow, von Courten, Lückery, Lürz, Beard, Lord Seymour, Virio und andere mehr, welche im Ausland den verschiedensten und entgegengesetzten Interessen dienen, haben einen Platz in der Kriegsgeschichte unserer Zeit sich erworben.

Das sind Thatfachen, allseitig anerkannte und wenn sie nicht genügen, um den Dienst im Auslande zu rechtfertigen, so beweisen sie doch so viel, daß die öffentliche Meinung die Sache nicht verdammt.

Schwerlich wird man mir die Verschiedenheit der Verhältnisse entgegenhalten, schwerlich dem allein Recht geben, der bei Garibaldi und Viktor Emanuel dient und dem Unrecht, welcher für den Papst oder den König von Neapel sichts. Beide haben in ihrer Wahl ihrem individuellen Gefühl gefolgt, aber die gleiche Gerechtigkeit für alle duldet kaum zwei Maß und zwei Gewichte. Straft man die aus päpstlichem Dienste zurückkehrenden Individuen, so muß man auch die strafen, welche bei Garibaldi gefochten. Muß ich hier beifügen, daß bei uns die Handlungen und nicht die Ansichten strafbar sind?

Wenn ich nun ins Auge fasse, wie verschieden die politischen und sozialen Verhältnisse von heute und die von 1859 sind, so will es mir scheinen, das zu letzterer Zeit votirte Gesetz habe sich bereits überlebt und es wäre überraschend und unpassend, wenn man es nun strenge auf die anwenden wollte, welche aus dem römischen Dienst heimkehren.

Aber nicht allein das, es giebt in meinen Augen noch eine höhere Rücksicht, welche gegen eine strenge Ausübung dieses Gesetzes spricht, in Hinsicht auf deren Folgen gegenüber den bereits zurückgekehrten Soldaten und der paar Tausenden, welche noch aus Italien, aus der französischen Fremdenlegion und aus dem holländischen Indien zurückkehren könnten.

Europa geht einer allgemeinen Bewegung entgegen; die Schweiz kann schwerlich vermeiden, darein verwickelt zu werden. Die Gefahr ist so drohend, daß Behörden und Volk alles thun, um ihr gerüstet entgegenzutreten zu können. Man beschäftigt sich mit Verteidigungsmaßregeln, mit der Bewaffnung, der Organisation und man thut gut daran.

Ist es nun, frage ich, klug in einem solchen Momente tausend und mehr Leute ins Gefängniß zu werfen, ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben, welche soeben einen Feldzug mitgemacht haben, welche im Feuer gewesen sind und welche treffliche Rekruten unserer Armee bieten können. Ist der Moment wohl gewählt, um ein paar Tausend Soldaten aus der schweizerischen Familie auszustoßen, welche kein anderes Unrecht begangen haben, als ihrer politischen Ueberzeugung oder der Lust am Waffenhandwerk gefolgt zu sein.

Sie haben das Gesetz übertreten, ruft man uns entgegen! Ja, das haben sie gethan! Aber wenn der Buchstabe des Gesetzes sie verdammt, verdammt sie auch die öffentliche Meinung?

Ich antworte offen mit Nein. Unsere Landsleute, welche aus Rom zurückgekommen, sowie welche noch

aus Italien oder anderwärts heimkommen werden, sind in der öffentlichen Meinung durch ihre Dienstnahme im Ausland nicht gesunken. Sie haben ein unverlegliches Recht geltend gemacht, das der persönlichen Freiheit und wenn sie von einem Gelegenheitsgesetz verdammt werden, so ratifizirt die öffentliche Meinung das Urtheil nicht. Das ist wenigstens meine Ueberzeugung!"

So weit der ehrenwerthe General. Wir gestehen frei und offen, daß wir seine Ansichten theilen!

Vericht über die Schießschule zu Sythe.

Instruktion und Organisation des Schießens in der englischen Armee.

(Erstattet durch Herrn Stabsmajor van Berchem.)

(Schluß.)

Aufmunterungs-Prämien.

Zur Aufmunterung für das Schießen sind in der Armee Belohnungen für die besten Schützen eingeführt worden. Der beste Schütze eines jeden Bataillons erhält eine tägliche Solberhöhung von 30 Centimes und trägt auf seinem linken Armel eine Krone und in Gold brodirte Karabiner. Der beste Schütze jeder Compagnie erhält täglich 20 Centimes und trägt eine Krone und 2 Karabiner von gelbem Tuch. Zudem erhalten eine bestimmte Anzahl Leute, welche bis auf 10 per Compagnie steigen können und „Marksmen“ genannt werden, 10 Centimes und tragen 2 Karabiner von Tuch auf dem linken Armel. Um diese letztere Auszeichnung zu erhalten, muß man auf der Liste derjenigen stehen, welche beim Schießen in der ersten Klasse 7 oder mehr Punkte erhalten haben.

Um eine von diesen Auszeichnungen zu erhalten, muß man überdies in der ersten Klasse für das Distanzschützen gewesen sein und in den theoretischen Theilen der Instruktion genügend geantwortet haben.

Die Solberhöhung wird nur auf Befehl des Generalinspektors des Schießens und zwar nach den Resultaten der Jahres-Instruktionkurse ertheilt. Sie ist nur bis zum folgenden Instruktionskurse gültig.

Controlle über die Instruktion und die Schießresultate.

Ich habe nun noch ein Wort zu sprechen über die Art und Weise, in welcher jede Instruktion geleitet und kontrollirt wird. Es wäre zu weitaufgänglich in alle Einzelheiten einzugehen, ich werde mich daher darauf beschränken einen übersichtlichen Begriff zu geben, indem ich dabei auf die englischen Formulare verweise, die ich der Gefälligkeit des Generals Hay verdanke, und welche ich diesem Berichte befüge.

Während den Uebungen jeder Compagnie werden

die Schießresultate auf dem Blage verzeichnet und kontrollirt.

Hernach werden sie von dem Instruktoren in ein General-Register übergetragen, welches zudem noch den von der Compagnie erhaltenen Unterricht in allen Zweigen der Schießinstruktion erwähnt.

Diese Berichte dienen zur Anfertigung des jährlichen Rapports des Bataillons, welcher per Compagnie die Endresultate des Schießens, des Distanzschießens, den Namen aller derer, welche den Kurs nicht mitgemacht und was sie daran verhindert hat, und umgekehrt den Namen derjenigen, welche in der ersten Klasse 7 oder mehr Punkte erhalten haben, nebst den Bemerkungen, ob sie sich für die Stellung der Marks men eignen oder nicht, aufzuweisen hat.

Jedes Bataillon hat noch einen monatlichen Rapport einzusenden, in welchem der Stand der Instruktion in jeder Compagnie und die Aufführung jedes Monatstages für die Schießinstruktion verzeichnet ist.

Die Ueberwachung und Controlle der Instruktion sind bezirkweise Spezial-Inspektoren anvertraut, welche ihre Rapporte und Beobachtungen dem General-Inspektor übermachen und von ihm ihre Befehle erhalten.

Die Monats- und Jahres-Rapporte gelangen an den General-Inspektor des Schießens, General Hay, in sein Hauptquartier zu Hythe. Die Jahres-Rapporte dienen ihm zur Grundlage des General-Rapports über das Schießen der ganzen Armee.

Dank der vollkommenen Anordnung und der strengen Beobachtung der Befehle, welche General Hay ins Werk gesetzt hat, vermag er allein, nebst einem Adjutanten und zwei Unteroffizieren als Sekretärs, der Direktion dieses Systems, welches sich so zu sagen, von einem Ende der Erde zum andern erstreckt, zu genügen.

Während des Tages, den ich in seinem Bureau verbrachte, sah ich Rapporte aus Canada, Hongkong und Neu-Seeland anlangen.

Betrachtungen über die Schieß-Instruktion in der Schweiz.

Nachdem ich nun kurz diese so vollständige Organisation geprüft, deren Resultate sich schon fühlbar machen, so sei es mir erlaubt, einen Blick auf diesen Instruktionszweig in unserer eigenen Armee zu werfen. Ich will nicht behaupten, daß wir eine stehende Armee nachahmen können, aber findet sich denn nichts in diesem englischen System, welches sich für unsere Umstände eignen würde, und haben wir in dieser Hinsicht eine so vollkommene Organisation, daß wir von Niemandem etwas entlehnen könnten?

Wir sind im Begriff in unserer ganzen Armee eine neue, möglichst vollkommene Waffe einzuführen. Wir haben schon zwei vorzügliche Waffen und ein Infanteriegewehr, welches mit der Mehrzahl der fremden sich messen darf. Die Gewandtheit unserer Soldaten und die Instruktion, welche sie über das Schießen erhalten, sind sie wohl der Art, wie die Waffen, welche sie in den Händen haben, fordern?

Wenn wir diese Frage in umfassender Weise betrachten, müssen wir wohl mit Nein antworten.

Wir haben eine sehr gute Instruktion über das Schießenschießen, allein ich glaube, daß man schwerlich einen Kurs, eine Schule anführen könnte, wo dieselbe auf eine vernunftgemäße und vollständige Weise befolgt worden wäre. Diefür sprechen zwei Gründe: die Instruktoren und die mangelnde Zeit. Dagegen kann geholfen werden: Instruktoren lassen sich bilden. In Betreff der Zeit ist dieses schwerer. Ich glaube indessen, daß man durch einen richtigen Gebrauch der Zeit der Schießinstruktion mehr davon zugewendet werden könnte, ohne den andern Zweigen zu schaden. Ein drittes Hinderniß ist der Mangel an Controlle über die Instruktion und die Resultate des Schießens. Ohne Zweifel zeigt man den Inspektoren, welche sie verlangen, einige allgemeine Resultate des Schießens. Das genügt nicht. Es bedarf für diesen ganz besondern Zweig auch einer besondern Ueberwachung.

Dies ist der einzige Weg das Schießen gleichmäßig zu machen und zu einer rechten Einsicht über den Werth des Armeeschießens zu gelangen.

In England ist die Inspektion über das Schießen ganz besonders und in den meisten Distrikten Hauptleuten anvertraut, welche diesen Gegenstand gründlich in der Schule zu Hythe studirt haben.

Die Bildung von Instruktoren allein reicht nicht hin, man wird deren nie genug haben, um ihrer Aufgabe zu genügen und bei allen Schießen beizuwohnen. Man muß deshalb, wenn die Instruktion und die Uebungen richtig geleitet werden sollen, dahin zu gelangen suchen, daß man in jedem Corps eine gewisse Anzahl Offiziere und Unteroffiziere hat, die einem Spezialkurs über das Schießen beige-wohnt haben.

Wäre dann das Schießen einmal gehörig geleitet und kontrollirt, könnte man auch die Frage untersuchen, ob es nicht vorthellhaft wäre, denjenigen, welche sich darin hervorthun würden, eine ehrenvolle Auszeichnung als Aufmunterung zu gewähren.

Aber, möchte man nun fragen, zu was soll nun noch eine Erweiterung der, betreffend die Zeit, welche wir dafür aufwenden können, schon so ausgedehnten Militär-Instruktion dienen, und überdies noch in diesem Falle?

Alle Schweizer sind Schützen.

Das ist eine stehende Phrase, eine Meinung, die wir den Fremden gerne lassen wollen, von der wir aber noch besser thun sie nicht zu theilen. Es wird in der That in der Schweiz viel auf das Schießen verwendet, aber sind diese Schießen der Art, daß daraus gute Schützen für die Armee gewonnen werden?

Ich sage ohne Bedenken nein und ich könnte diese Behauptung durch die Theorie und durch Praxis beweisen. Es sind nur die Feldschützen-Gesellschaften, die Uebungen des Militärschießens auf große Distanzen, welche gute Schützen für die Armee zu bilden vermögen. Diese Gesellschaften sind es, welche man aufmuntern, ausbreiten und Allen zugänglich machen muß; in deren Organisation und Uebungen man

aber auch Einheit und ein System bringen muß, durch welche sie ihren Zweck erreichen können.

Ich will mich kurz fassen: wir haben in der Schweiz zwei Wege, um zur Verbesserung des Armeeschießens zu gelangen. 1) Eine bessere Instruktion während des Militärdienstes, 2) eine gute Organisation in den Schießübungen, denen sich die Bürger auch außerhalb des Dienstes widmen.

Wenn diese beiden Mittel der Art eingerichtet sein werden, um in Uebereinstimmung für das nämliche Ziel zu wirken, dann werden wir auf gutem Wege sein. Um dahin zu gelangen, wird man mit dem gewöhnlichen Schlenbrian, den angenommenen Gewohnheiten zu kämpfen haben; allein man muß diesen Kampf aufnehmen, man muß um das Urtheil kompetenter Männer nachsuchen, man muß mit einem Worte alles aufbieten, um zu einem Resultate zu gelangen. Dieser erste Anfang hiefür steht dem eidg. Militärdepartemente zu. Wenn gesucht wird in die Hände Aller eine ausgezeichnete Waffe zu legen, so hat man auch das Recht, von jedem zu verlangen, daß er, um derselben sich bestmöglichst zu bedienen, seine ganze Kraft anwende.

Welches sind nun die geeignetsten Mittel zu diesem Zwecke? Es ist hier nicht der Platz, diese wichtige Frage zu untersuchen, ich will nur einige Ideen aufstellen, deren Verwirklichung ihre Lösung beschleunigen dürfte.

(Es ist hiebei wohl zu verstehen, daß sich diese Bemerkungen nur auf die Infanterie beziehen, da die Scharfschützen für ihr Schießen eine besondere Instruktion und Kontrolle haben.)

1) Die Gelegenheit zum vollständigen Studium eines einfachen und praktischen Schieß-Instruktionssystems, welche uns dargeboten ist, zu benutzen. Abordnung eines schweizerischen Offiziers zu diesem Zwecke, um in Hütbe einem vollständigen Instruktionsskurse beizuwohnen.

2) Bildung besonderer und fähiger Infanterie-Instruktoren für das Schießen.

Man würde z. B. von jedem Kanton die Ernennung eines intelligenten Offiziers oder Unteroffiziers, als Spezial-Instruktor für das Schießen verlangen. Diese Instruktoren würden möglichst bald einberufen werden, um einem ausschließlich für das Schießen bestimmten Kurse beizuwohnen.

Dieser Kurs, von dem nach Hütbe beorderten Offizier geleitet, nach der Methode, welche er von dort mitgebracht, böte gewiß eine Gelegenheit, den Werth dieser Methode schätzen zu lernen und für die Infanterie Spezial-Instruktoren zu bilden.

3) Aufsuchen der zweckmäßigsten Art des Zeitgebrauchs während der Dauer eines gewöhnlichen Kurfes, um auf solche Weise zu einer genügenden Schieß-Instruktion zu gelangen, daß die andern Zweige nicht vernachlässigt werden.

Man könnte z. B. diese Zusammensetzung während einer Aspirantenschule studiren, sie hernach durch eine Verfügung, welche man den Oberinstruktoren mittheilen würde, näher bestimmen.

4) Errichtung einer Normalschule für das Schießen. Der oben vorgeschlagene Kurs für die In-

struktoren würde ein Mittel bilden, die engeren Anordnungen für diese Schule auf die angemessenste Weise zu ordnen. Man würde nach der Reihenfolge in einem bestimmten Verhältnis, Offiziere und tüchtige Unteroffiziere aus jedem Infanteriekorps dahin senden. Die besondern Kantonal-Instruktoren würden wechselweise einberufen, um sowohl ihre eigene Instruktion zu wiederholen, als auch den Oberinstruktor zu unterstützen.

5) Der mit der Leitung der Normalschule betraute Instruktor würde in die eidgenössischen Instruktoren- und Aspirantenschulen berufen u. s. ; er würde dem Oberinstruktor der Infanterie für die spezielle Instruktion und Ueberwachung des Schießens beigegeben werden. Er besäße auch das Recht, übereinstimmende und pünktliche Controllen über die Schießinstruktion und der in den Kantonaldiensten erhaltenen Resultate einzuverlangen und diesen Gegenstand beschlagende Anweisungen und Beobachtungen den resp. Militärdepartementen zu übermachen.

Dieses sind nun, ohne näher einzutreten, einige Maßregeln, welche zur Verbesserung der militärischen Schießinstruktion beitragen würden.

Es würde mir schwer werden, ein besseres Mittel zu finden, um die Schützengesellschaften zu ermuntern und sie auf einen praktischen Weg zu leiten. Es handelt sich dabei auch darum, sich in einen Theil des bürgerlichen Lebens zu mischen, der der militärischen Kontrolle vollständig entgeht. Wenn die militärische Autorität darauf einen Einfluß üben will, der nur heilsam wäre, so muß sie sich denselben mit einigen Opfern erkaufen. Hierüber nachfolgend einige Ideen*):

1) Ausarbeitung eines Organisations-Reglements für die Feldschützengesellschaften, im Einverständnis mit den Männern, welche mit dieser Sache beschäftigt sind. Dieses Reglement würde gewisse Pflichten auferlegen, nämlich: eine gewisse Anzahl obligatorischer Uebungen im Schießen, wohl auch im Distanzschützen, Organisation dieser Uebungen nach einem militärischen Standpunkte; genaue Kontrolle über ihre Resultate; Kosten und Beiträge u. s. ;

2) Veranlassung zur Bildung von Gesellschaften und Aufmunterung derjenigen, welche dieses Reglement annehmen würden; indem man ihnen z. B. das ganze oder theilweise Material zu ihren Uebungen verschaffte (was auch für die Gleichmäßigkeit dieses Materials vorthellhaft wäre), oder indem man ihnen zu ermäßigten Preisen die nöthige Munition verabsorgte; ebenso durch Empfehlung an die Kantonsregierungen, ihnen in Allem beförderlich zu sein.

3) General-Kontrolle über die durch diese Gesellschaften erzielten Resultate. Diese Kontrolle könnte dem Schießinstruktor anvertraut werden. Veröffentlichung eines Rapports, welcher sie nach Verdienst

*) Es versteht sich von selbst, daß man von jetzt an durch alle möglichen Mittel die Schützen, welche einen großen Theil am Feldschießen bilden, aufmuntern, und von dieser Theilnahme eine Bedingung für die Genehmigung und Beifügung machen muß, deren diese Schützen bedürftig sind.

in Klassen eintheilen würde. Gewährung von Prämi- en, in Munitio- nen zum Beispiel.

Ich kann mich über diesen Gegenstand nicht weiter auslassen, da es nur in meiner Absicht lag, zum Schlusse dieses Berichts einige Ideen anzugeben, welche sorgfältig erforscht, vielleicht mit Erfolg praktisch ausgeführt werden könnten.

Anmerkung der Redaktion. Das eidg. Militärdepartement hat diesem Rapport bereits insofern Rechnung getragen, als es den Herrn Major von Berchem mit Genehmigung des Bundesrathes nach Sythe zur Theilnahme an einem vollständigen Schießkurs beprdert hat. Die Idee einer Normal- schießschule für unsere Infanterie ist bereits Sache der genauesten Prüfung von Seiten unserer obersten Militärbehörde.

Die Alpenstraßen.

Der Bundesrath hat folgenden Bericht an die schweizerische Bundesversammlung, betreffend die Erstellung oder Beförderung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen gerichtet, den wir als gewiß von hohem Interesse ganz mittheilen:

Durch Beschluß vom 20. Juli 1860 hat der Nationalrath uns eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Oberwallis durch eine Militärstraße mit dem Innern der Schweiz in Verbindung gesetzt werden solle.

Früher schon, und zwar unterm 23. Mai 1860, ermächtigten wir unser Militärdepartement, Studien aufzunehmen über die zwischen dem Oberwallis und der mittlern und östlichen Schweiz zu erstellenden Straßenverbindungen.

Diese Studien wurden unter der Oberleitung des Inspektors des Genie, Herrn Oberst Aubert, durch dazu beorderte Genieoffiziere an die Hand genommen und fortgesetzt bis zum Eintritt des Winters; sie sind bis an einige nähere Aufnahmen und Planausarbeitungen beendigt.

Um den Plan zu prüfen, ernannten wir eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Obersten La Nicca, Müller von Altdorf und Ingenieur Fraisse. Die Herren La Nicca und Fraisse (Herr Müller konnte wegen Unpäßlichkeit nicht Theil nehmen) prüften die Arbeit der Genieoffiziere und besichtigten das Trace von Hospenthal bis Realp; die Furka konnten sie des Schneefalls wegen nicht mehr passiren; ihr vorläufiges Gutachten haben sie uns unterm 7. dieß eingegeben.

Auf Grundlage dieser Akten und der obwaltenden Verhältnisse erlauben wir uns, Ihnen über den Gegenstand folgenden Bericht zu erstatten:

1. Nothwendige militärische Verbindungsstraßen in den Alpen.

Unsere zwei großen Gebirgskantone Graubünden und Wallis haben in Bezug auf die internationalen

Alpenpässe eine ähnliche Lage; Graubünden besitzt die Pässe, welche von Deutschland nach Italien führen; Wallis solche, die von Frankreich dahin gehen, besonders die wichtige Simplonstraße. Lügen die beiden Kantone nicht dazwischen, so wären Deutschland und Frankreich die ins Herz von Oberitalien führenden Alpenstraßen offen; beiden wäre die Möglichkeit gegeben, eine in Italien zu bekämpfende Armee nicht bloß in der Front, sondern eventuell auch in Flanke und Rücken anzugreifen.

Analog ist die Bedeutung dieser Pässe für eine Armee, die aus Italien nach Frankreich oder Deutschland hervorbrechen wollte.

Bei einem allgemeinen Kriege wird deshalb für die sich bekämpfenden Mächte die Versuchung stark sein, sich der bemerkten Pässe zu bemächtigen. Die Verträge selbst genügen in eine solchen Falle kaum, uns gegen die Verlegung unsers Gebietes und unserer Neutralität zu schützen; wir müssen mit unserer eigenen Kraft dafür einstehen, und zwar in einem solchen Grade, daß der Angreifer zurückgeschlagen werden kann, oder um unsern Widerstand zu überwinden, jedenfalls einen größern Aufwand machen muß, als der militärische Vortheil, unsere Neutralität zu verletzen und diesen oder jenen schweizerischen Alpenpaß zu benutzen, für ihn werth ist. Je stärker man unsere Widerstandskraft weiß, je weniger wird ein Entschluß zu einem Angriffe gegen uns gefaßt werden. Alle Vorkehrungen und Vorbereitungen, die wir in Friedenszeiten treffen, um die Vertheidigung der berührten Pässe zu erhöhen, vermindern also in gleichem Grade die Gefahr eines wirklichen Angriffes und geben uns die Chancen, einen solchen, wenn er dennoch erfolgen sollte, abzuschlagen.

Auf diesen Motiven beruhen die Befestigungsanlagen, welche die Schweiz seit einer langen Reihe von Jahren bei Luziensteig und St. Moriz unternommen hat. Luziensteig ist die Vertheidigungsstellung gegen einen Feind, der von Deutschland nach dem Kanton Graubünden einbrechen, St. Moriz vorzüglich eine solche gegen einen Feind, der von Frankreich her die Symplonstraße forciren will. Diese Stellungen genügen jedoch nicht, um uns für alle Fälle den Erfolg gegen einen Angriff zu sichern. — Seit der Vereintigung Savoyens mit Frankreich kann St. Moriz theilweise umgangen werden. Beide Plätze sind ferner nicht so fest, daß sie von einem Feinde nicht genommen werden können; endlich ist bei ihrer Lage an der äußersten Gränze und bei dem Mangel stehender Garnisonen und Besatzungen in der Schweiz auch deren Ueberrumpelung möglich.

Luziensteig in die Hände des Feindes gefallen, ist der Kanton Graubünden von der übrigen Schweiz abgeschnitten; Truppenverstärkungen dorthin zu senden, wäre höchst schwierig, wenn nicht unmöglich; diejenigen Truppen, welche sich dort befänden, hätten keinen oder einen höchst schwierigen Rückzug. Mit Luziensteig gieng wie mit einem Schläge der ganze Kanton Graubünden verloren.

Ähnlich verhält es sich mit St. Moriz. Dieser Platz in den Händen des Feindes, wäre die Verbin-